

Satzung
der Ortsgemeinde Niederelbert
vom 20. Mai 1999

Aufgrund der §§2, 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und §19 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat von Niederelbert am 25.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Satzung bestimmt die Bebauungspläne i. S. d. §30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Ortsgemeinde bedarf.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Ortsgemeinde:

- Auf der Schla;
- Auf der Schla und Im Herberg;
- Gartenstraße;
- Im Hostigfeldchen;
- Im Hardtfeld;
- Ortslage;
- Rund ums Rathaus;
- Stockland und
- Wiesen unter dem Dorf

§3
Genehmigung

Die Genehmigung ist auf jeden Fall zu erteilen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar ist.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Niederelbert, 20 Mai 1999

gez. Bode
(Ortsbürgermeister)